

INFORMATIONEN ZUM KRIPPEN-, KITA-, KINDERGARTEN- UND HORTBEITRAG

- Für den Besuch des Kindergartens, -hortes bzw. der Kinderkrippe/KITA wird ein Besuchsbeitrag vorgeschrieben.
- Eine Tarifierung erfolgt jährlich im September auf der Berechnungsgrundlage des gültigen Verbraucherpreisindex.

Beitragsarten

- **Betreuungsbeitrag** Abhängig von der Besuchsdauer wird für den Kindergarten,- hort- oder Krippen- bzw. KITABesuch ein Halb- oder Ganztagesbesuchsbeitrag vorgeschrieben.
Für Kinder die ihren Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, erhöht sich der Besuchsbeitrag um 20 %.
- **Verpflegungsbeitrag** Erhält Ihr Kind eine Mittagsverpflegung, wird der entsprechende Essensbeitrag gleichzeitig mit dem Besuchsbeitrag vorgeschrieben.
- **Gratiskindergartenjahr** Für Kinder die sich im letzten verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, ist der Besuchsbeitrag „Halbtags ohne Essen“ von September bis einschließlich Juli kostenlos.
- **Zahlungsintervall** Für das laufende Kindergarten- bzw. Hortjahr werden, beginnend mit 01.10. bis einschließlich 01.08. des laufenden Jahres, die Beträge monatlich im Nachhinein vorgeschrieben.

Für den Besuch des Sommerbetriebes werden je nach Anmeldung halbe- oder ganze Besuchsbeiträge vorgeschrieben.

Der Besuchsbeitrag ist auch für jene Zeit zu entrichten, in welcher der Betrieb während des Kindergarten- bzw. Hortjahres geschlossen ist, oder das Kind abwesend war.

Bei Abmeldung Ihres Kindes während des Kindergarten- bzw. Hortjahres ist der Beitrag bis zum 01. des Folgemonats zu entrichten.

Zahlungsabwicklung

- Die Beiträge sind mittels SEPA Lastschrift-Mandat (Abbuchungsauftrag) zu zahlen.
- Der Beitrag für den August wird im Voraus über Abbuchung zur Einzahlung gebracht.
- Ein Zahlungsrückstand (Säumigkeit) kann im Falle gerichtlicher Eintreibung hohe Zusatzkosten (Gerichtskosten) für Sie verursachen. Ein Zahlungsverzug von mehr als 3 Monaten bedingt das Betreuungsende mit folgendem Monatsersten. Bei Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr, erfolgt die Ummeldung auf Halbtags ohne Essen.

Ermäßigungen

- Ermäßigungen vom Besuchsbeitrag können jährlich unter Berücksichtigung der Einkommens- und Familienverhältnisse auf Antrag gewährt werden. Eine eventuelle Ermäßigung wird ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde.
- Änderungen im Familieneinkommen müssen umgehend der Abteilung Bildung - Dst. Wirtschaftliche Belange mitgeteilt werden, um eine entsprechende Neuberechnung vornehmen zu können.
- Auskünfte erteilen die Leitungen der Kindergärten und Horte sowie die Direktion der Abteilung Bildung Dienststelle – Wirtschaftliche Belange (Tel. 0463 / 537 DW 3441)